



Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herr Neugebauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bismarckallee 8 – 12
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551/803-0
Internet www.aeksh.de

Zuständig:
Herr Bayer
Tel.-Durchwahl 04551/803-133
Fax 04551/803-188
E-Mail rechtsabteilung@aecksh.org

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4380

Ihr Zeichen
L 213

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV/BA
Ca

Datum
03.06.2009

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 28. April 2009**

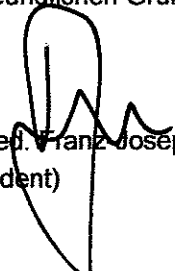
Sehr geehrter Herr Neugebauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die uns eingeräumte Gelegenheit zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Heilberufekammergesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Wesentlichen hiervon betroffen ist die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Aus diesem Grunde haben wir von dieser eine Stellungnahme eingeholt, die als Anlage beigelegt ist. Die dort genannten Bedenken werden auch vom Vorstand der Ärztekammer geteilt.

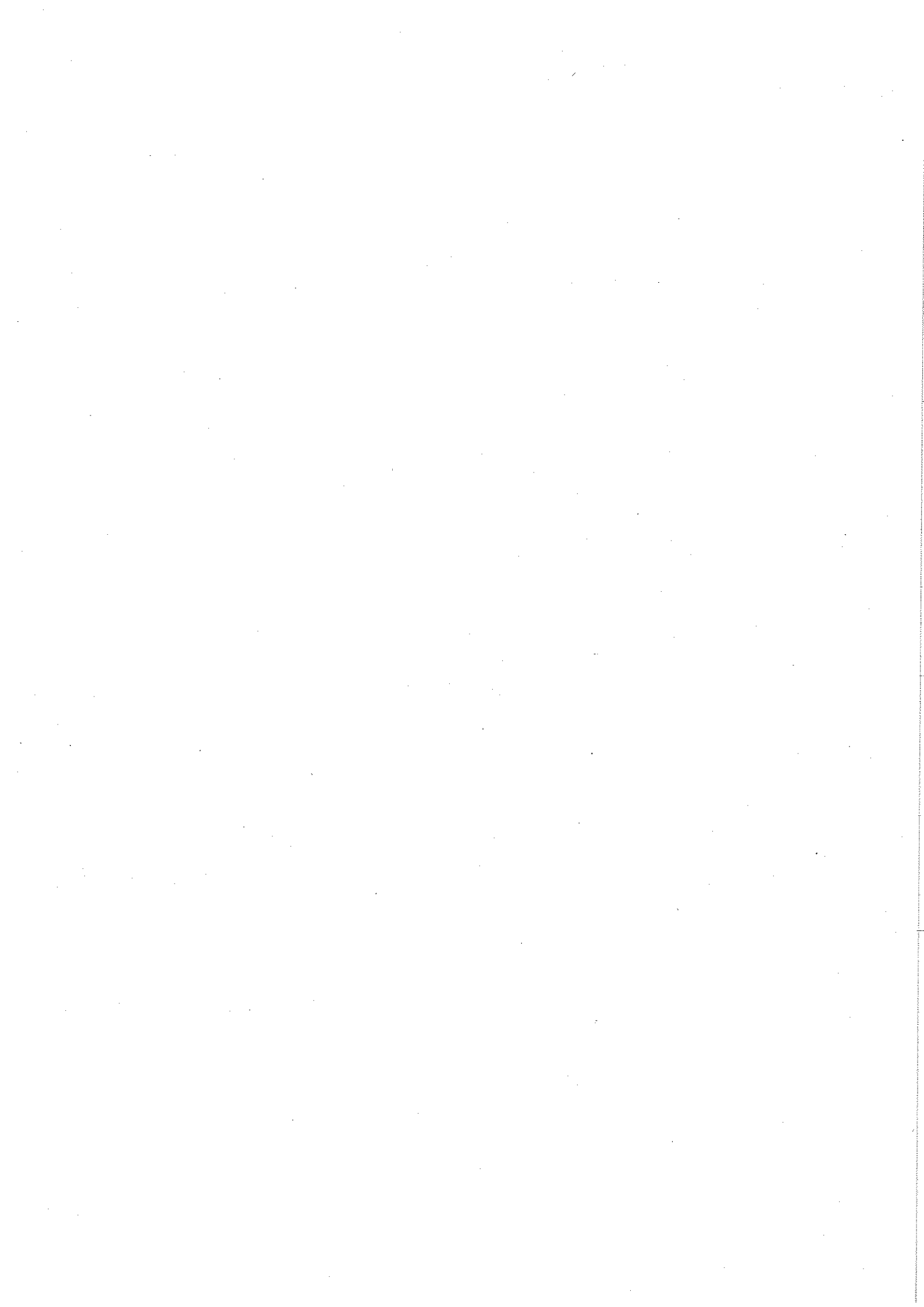
Sollte gleichwohl die geplante Änderung des Kammergesetzes weiterverfolgt werden, so ist für diesen Fall darauf zu verweisen, dass eine Gleichstellung dann unter allen Gesichtspunkten erfolgen müsste. Der vorgelegte Entwurf betrifft lediglich die Hinterbliebenenversorgung und sichert damit einem überlebenden Lebenspartner einen Rentenanspruch. Die Gleichstellung umfasst aber nicht nur Rechte sondern auch Pflichten, so dass auch diese in einer Gesetzesänderung mitberücksichtigt werden müssten (z. B. Informationspflicht über Versorgungsanwartschaften nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht). Demgemäß müsste die Gesetzesänderung die eingetragene Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichstellen.

Mit freundlichen Grüßen

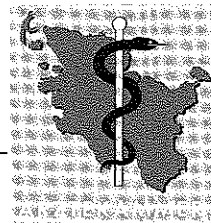

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
(Präsident)

Bankkonten:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Lübeck BLZ 300 60 601, Kto.-Nr. 0 001 347 799, IBAN DE42 3006 0601 0001 3477 99, BIC DAAEEDDD
Postbank Niederlassung Hamburg BLZ 200 100 20, Kto.-Nr. 85 282 204, IBAN DE23 2001 0020 0085 2822 04, BIC PBNKDEFF



Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein



Einrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein · Postfach 1106 · 23781 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Postanschrift: Postfach 1106, 23781 Bad Segeberg
Hausanschrift: Bismarckallee 14-16, 23795 Bad Segeberg
Telefon 0 45 51/8 03-300, Telefax 0 45 51/8 03-150
e-mail: info@veaeksh.de, Internet: www.veaeksh.de

Datum: 26.05.2009

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: Uf/Ni.
Unser Zeichen: Frau Ufen-Brümmer
Ansprechpartner: 118
Durchwahl: rechtsabteilung@veaeksh.de
e-mail:

Gesetzentwurf der FDP Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache nehmen wir auf den uns mit Schreiben vom 28.04.2009 übermittelten
Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Es besteht für die Versorgungswerke keine Verpflichtung aus verfassungs- und/ oder
europarechtlichen Gründen die Hinterbliebenenversorgung auf gleichgeschlechtliche
eingetragene Lebenspartnerschaften zu übertragen.

Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke hat die hierzu ergangene
Rechtsprechung wie folgt zusammengetragen und gewürdigt:

1. OVG Berlin-Brandenburg vom 5. Februar 2008, Az. 12 B 5.07:

Aus dem Umstand, dass mancher Satzungsgeber bis heute keine ausdrückliche
Entscheidung zu Gunsten oder gegen die Gewährung einer Hinterbliebenenrente für
eingetragene Lebenspartnerschaften getroffen hat, kann nicht geschlossen werden,
dass die bestehende Regelung für Eheleute analoge Anwendung auf eingetragene
Lebenspartnerschaften erfahren muss.

2. BVerwG vom 25.07.2007, Aktenzeichen: 6 C 27.06:

Die Richtlinie 2000/78/EG findet nur für betriebliche, nicht aber für gesetzliche
Systeme der Alterssicherung Anwendung. Satzungsregelungen von
Berufsständischen Versorgungseinrichtungen, nach den eingetragenen
Lebenspartnern keine Hinterbliebenenrente gewährt wird, fallen somit nicht in den
Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG.

3. BVerfG vom 06. Mai 2008, Aktenzeichen: 2 BvR 1830/06 (Nichtannahmebeschluss):

Es verstößt nicht gegen das Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 3 GG, wenn der
Bundesgesetzgeber den beamtenbesoldungsrechtlichen Familienzuschlag

Sparkasse Südholstein (BLZ 23051030) Kto.-Nr. 1430

IBAN: DE28 2305 1030 0000 0014 30

BIC: HSHNDE33SHO

ausschließlich an verheiratete Beamte und nicht an Beamte zahle, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Der Beschluss betrifft ausschließlich die Beamtenversorgung.

4. Große Kammer des EuGH vom 01.04.2008 Rechtssache C-267/06 (Tadao Maruko):

Ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner kann einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gegen die Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen (VdB) haben. Hinterbliebenenversorgung aus einem Betriebsrentensystem stelle „Entgelt“ im Sinne von Artikel 141 EG dar. Die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG finde somit Anwendung.

Eine Übertragbarkeit des Urteils auf deutsche berufsständische Versorgungseinrichtungen ist aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Versorgungswerke sind durch die Verordnung (EG) 647/2005 in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1408/71 einbezogen worden. Nach dieser Verordnung werden die Sozialversicherungs- oder Sozialschutzsysteme der Mitgliedsstaaten koordiniert.

Die VdB gründet im Wesentlichen auf Tarifvertrag. Sie stellt damit eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge dar und ist dadurch Teil der „Zweiten Säule“ der Alterssicherung.

In der VdB sind ausnahmslos Arbeitnehmer versichert. In Anbetracht dessen argumentiert der Europäische Gerichtshof, dass die aus dem Arbeitsentgelt resultierenden Versorgungsleistungen als Entgelt im Sinne des Artikel 141 EG zu qualifizieren seien.

Für Beiträge von Selbständigen kann dies nicht gelten, denn es werden keine Leistungen von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer gezahlt.

Beiträge zu Versorgungswerken sind nicht als Arbeitsentgelt im Sinne von Artikel 141 EG zu qualifizieren. Beiträge von dem Mitglied des Versorgungswerkes und nicht von dessen Arbeitgeber geschuldet.

Im Lichte dieser Entscheidungen soll nunmehr die Berufsständische Versorgung durch entsprechende gesetzliche Regelungen zur Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung verpflichtet werden. Dieses Vorgehen ist verfassungsmäßig problematisch.

Der Gesetzentwurf zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften stellt einen Eingriff des Landesgesetzgebers in das Leistungsrecht der berufsständischen Versorgungswerke dar.

In der Phase der Gründung eines Versorgungswerks ist es selbstverständlich, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz die wesentlichen Inhalte des Versorgungsauftrages definiert. Zweifelhaft ist aber, ob in der nachfolgenden Phase, wenn aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung Satzungsregelungen und ein versicherungsmathematisches Konzept etabliert sind, noch Veränderungen/Erweiterungen des Versorgungsauftrages durch den Gesetzgeber zulässig sind.

Über Einzelheiten der Altersversorgung als Teil der Satzung haben allein die Gremien der Versorgungswerke zu entscheiden. Die beabsichtigte Gesetzesänderung muss daher als Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der Versorgungswerke begriffen werden.

Der Gesetzentwurf ist auch deshalb verfassungsmäßig problematisch, weil der Gesetzgeber beabsichtigt (von außen) in die Finanzierung bestehender Versorgungseinrichtungen einzugreifen, ohne einen finanziellen Ausgleich für die neue Leistung zu gewähren:

Die Erweiterung des Leistungsrechts auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner ist mit einem finanziellen Aufwand verbunden, der nicht dem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist.

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Einkommensanrechnung auf Leistungen zur Hinterbliebenenversorgung führt in vielen Fällen zu einer Reduzierung des Anspruchs eines erwerbstätigen Hinterbliebenenpartners auf Null. Für die berufsständische Versorgungseinrichtung, die eine derartige Einkommensanrechnung nicht vorsieht, kommt es dagegen in jedem Fall zur Leistungserbringung. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung erhält die berufsständische Versorgungseinrichtung überdies keine staatlichen Zuschüsse, noch übernimmt der Staat eine Gewährträgerhaftung. Dies unterscheidet die Versorgungswerke von der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Leistungen staatlich geregelt sind und die einen Bundeszuschuss erhalten.

Es bleibt festzuhalten, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme in den Kreis der Leistungsberechtigten besteht, insbesondere fließt dies auch nicht aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Ehe ist mit keiner anderen Lebensgemeinschaft vollständig gleich zu setzen. Die Privilegierung der Ehe ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass zumindest mit dem derzeit noch gegebenen natürlichen Verhältnissen die Verbindung von Mann und Frau Grundlage des Fortbestandes der Menschheit ist. Dieses rechtfertigt auch, dass die Ehe durch Artikel 6 Abs.1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht.

Mit freundlichen Grüßen
-Versorgungseinrichtung -

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized monogram or initials, possibly 'KB' or similar, written over the printed name 'Versorgungseinrichtung'.